



A7-0013/2010

5.2.2010

EMPFEHLUNG

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (05305/1/2010REV – C7-0004/2010 – 2009/0190(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtsteratterin: Jeanine Hennis-Plasschaert

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Legislativverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Legislativverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Legislativverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG.....	5
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	12

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (05305/1/2010REV – C7-0004/2010 – 2009/0190(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2009)0703 und 5305/1/2010REV),
 - in Kenntnis des Textes des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (16110/2009),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2009 zu dem geplanten internationalen Abkommen, dem gemäß dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten Finanztransaktionsdaten zum Zwecke der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung gestellt werden sollen,
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0004/2010),
 - gestützt auf Artikel 81 und auf Artikel 90 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0013/2010),
1. verweigert seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. fordert die Kommission auf, dem Rat unverzüglich Empfehlungen im Hinblick auf ein langfristiges Abkommen über die Prävention der Terrorismusfinanzierung mit den Vereinigten Staaten von Amerika vorzulegen; bekräftigt, dass jedes neue Abkommen in diesem Bereich dem neuen durch den Vertrag von Lissabon und der nun rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschaffenen Rechtsrahmen entsprechen sollte, und erneuert seine in seiner Entschließung vom 17. September 2009, insbesondere in den Ziffern 7 bis 13, geäußerten Forderungen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 entwickelte das US- Finanzministerium das „Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus“ (TFTP), in dessen Rahmen es mittels behördlicher Anordnungen verlangte, dass auch SWIFT¹ Zahlungsverkehrsdaten übermittelt. Viele dieser Daten stammen aus Mitgliedstaaten der EU.

Mitte 2006 enthüllten amerikanische Medien die Existenz des TFTP, was zu einer erheblichen Kontroverse in der EU führte. Deshalb nahmen der Rat und die Kommission Anfang 2007 Gespräche mit dem US-Finanzministerium auf. Im Anschluss an diese Gespräche ging das US-Finanzministerium im Juni 2007 gegenüber der Europäischen Union eine Reihe von einseitigen Verpflichtungen (die so genannten TFTP-Zusicherungen) ein.

Im März 2008 teilte die Kommission mit, dass sie den Richter Jean-Louis Bruguière als so genannte „renommierte Persönlichkeit“ benannt hat, die zuständig ist für die Überprüfung der Einhaltung der TFTP-Zusicherungen“ durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Ein erster Bericht wurde im Dezember 2008 veröffentlicht. Richter Bruguière hat gerade seinen zweiten und endgültigen Bericht vorgelegt. Die Berichterstatterin hat am Montag, 1. Februar 2010 eine Kopie (eingestuft als „EU – nur für den Dienstgebrauch“) erhalten.

Bis vor kurzem wurden mit SWIFT Daten auf zwei identischen („Spiegel“-)Servern, die sich in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika befanden, gespeichert, um die Datenzuverlässigkeit zu fördern. Im Oktober 2007 jedoch verkündete SWIFT seine neue Datenaustauscharchitektur, der zufolge ab dem 1. Januar 2010 Daten innerhalb der EU (einschließlich des Datenaustausches zwischen Ländern, die mit der europäischen Zone verbunden sind) nun ausschließlich innerhalb Europas verarbeitet und gespeichert werden.

Soweit das TFTP betroffen ist, hat dies unter dem Strich zur Folge, dass ein erheblicher Teil der Daten, die die Grundlage der behördlichen Anordnungen im Rahmen des TFTP bildeten, nun nicht mehr in den Vereinigten Staaten von Amerika gespeichert werden, und so verhindert wird, dass die Vereinigten Staaten von Amerika auf viele SWIFT-Daten zugreifen können, die sie im Rahmen der früheren Architektur erhielten.

Auf ein Ersuchen der Vereinigten Staaten von Amerika hin beschloss der Rat, ein (vorläufiges) internationales Abkommen auszuhandeln. **Am 30. November 2009 unterzeichnete der Rat ein Interimsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung für die Zwecke des amerikanischen TFTP (FMDA), das ab dem 1. Februar 2010 vorläufig gelten und spätestens am 31. Oktober 2010 auslaufen sollte.**

¹ Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, nach belgischem Recht gegründet, ist ein sicherer Anbieter für den Austausch von Finanztransaktionsdaten, mit ungefähr 8.500 Kunden, davon ca. 7.800 Finanzinstitute.

Gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon **ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments zum formellen Abschluss dieses Interimsabkommens erforderlich.** Das Europäische Parlament gibt seine Zustimmung oder auch nicht (wohingegen es nicht möglich sein wird, neu zu verhandeln, weil das internationale Abkommen bereits unterzeichnet ist).

2. Die Bedeutung der transatlantischen Zusammenarbeit für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung

Es muss vor allem klar sein, dass die Berichterstatterin eine offene, demokratische, starke, pro-atlantische, weltoffene EU unterstützt, die in der Lage ist, auf Augenhöhe als echter Ansprechpartner der Vereinigten Staaten, und nicht als Gegengewicht, zu handeln. Zweifellos stehen sich die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika näher als jedem anderen der wichtigen internationalen Akteure.

Die Berichterstatterin möchte darauf hinweisen, dass das Parlament die „Erklärung von Washington“ (28. Oktober 2009) über die Förderung der transatlantischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet Justiz, Freiheit und Sicherheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten begrüßte, und die Notwendigkeit einer transatlantischen Zusammenarbeit nachdrücklich hervorhebt. Sie betont, wie notwendig eine kontinuierliche und starke Zusammenarbeit zwischen den Gesetzgebern der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union in Fragen von gemeinsamem Interesse ist, und ist überzeugt davon, dass der Rahmen der transatlantischen Zusammenarbeit für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung weiter ausgebaut und verbessert werden sollte.

Seit dem 11. September 2001 haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika mehrere Abkommen über Fragen auf dem Gebiet Justiz und Inneres ausgehandelt. Jedes Abkommen wurde separat ausgehandelt, wobei es jedes Mal viele gleich gartete Probleme gab, insbesondere im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten – und Rechtsschutz. Um diese immer wiederkehrenden Schwierigkeiten zu überwinden, verlangte das Parlament (bereits seit 2003) die Festlegung eines kohärenten Rechtsrahmens der EU für Datenschutz sowie die Aushandlung eines diesbezüglichen rechtsverbindlichen transatlantischen Abkommens.

Am 6. November 2006 wurde eine hochrangige Kontaktgruppe EU-USA eingerichtet, um über die Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch für die Zwecke der Strafverfolgung als Teil einer umfassenderen Erörterung der besten Wege zur Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus und schweren grenzübergreifenden Verbrechen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika zu diskutieren. Am 28. Mai 2008 legte die Gruppe ihren Schlussbericht vor, in dem sehr allgemeine Grundsätze festgelegt waren. Auf ihrem Treffen vom 12. Dezember 2008 erklärten die europäischen und amerikanischen Justiz- und Innenminister, dass sie eine ganze Reihe gemeinsamer Grundsätze und darüber hinaus bestimmte offene Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und dem Schutz personenbezogener Daten festgelegt hätten und das Ziel die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über ein rechtsverbindliches internationales Abkommen sei.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass ein solches rechtsverbindliches internationales

Abkommen – wenn es irgendeinen Mehrwert haben soll – und nicht nur eine Auflistung von Grundsätzen von grundlegender Bedeutung ist. Das Abkommen soll für Einzelanfragen und gegebenenfalls automatisierte Massentransfers gelten. Ferner ist die Erklärung vom Dezember 2008 nur eine politische Zusage, der konkrete Maßnahmen folgen müssen. Gemäß dem am 10. Dezember 2009 verabschiedeten „Programm von Stockholm“ sollten die Verhandlungen über ein rechtsverbindliches internationales Abkommen in den nächsten Monaten aufgenommen werden.

Das TFTP ist als Abkehr von europäischem Recht und von europäischer Praxis anzusehen, insofern Strafverfolgungsbehörden die Finanzunterlagen Einzelner für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere einzelne Gerichtsbefehle oder behördliche Anordnungen, erhalten würden, um spezifische Transaktionen zu überprüfen, anstatt sich auf allgemeine behördliche Anordnungen für Millionen von Unterlagen zu verlassen.

Wie bereits erwähnt führte die Offenlegung des Programms (durch US-Medien, Mitte 2006) verständlicherweise zu einem Proteststurm in der Europäischen Union, insbesondere bezüglich der, wie es wahrgenommen wurde, fehlenden Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) sowie der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Richtlinie.

Was ferner als eine vorübergehende Sofortmaßnahme (als Reaktion auf den 11. September) hätte eingeführt werden können, bekam *de facto* dauerhaften Charakter ohne spezifische Billigung oder Genehmigung durch die EU-Behörden oder eine echte transatlantische Beurteilung ihrer Auswirkungen und nach vorne gerichtete transatlantische Verhandlungen sowohl über eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet Sicherheit und Justiz als auch über die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Ein solches Vorgehen trug ganz sicher nicht dazu bei, gegenseitiges Vertrauen in die transatlantische Zusammenarbeit zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung aufzubauen.

Mit dem vorgeschlagenen FMDA, einer unbefristeten Vereinbarung, ist nicht zu leugnen, dass die Europäische Union auch weiterhin ihren Finanzermittlungsdienst in die Vereinigten Staaten von Amerika auslagert. In diesem Zusammenhang stimmt die Berichterstatterin mit SWIFT überein, dass die derzeitige Debatte sich nicht um SWIFT als solche, sondern darum dreht, **wie Europa mit den Vereinigten Staaten von Amerika für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung zusammenarbeiten könnte und wie Anbieter von Zahlungsverkehrsdiensten aufgefordert werden, sich an dieser Bekämpfung zu beteiligen**, oder in der Tat genereller um die Nutzung von für kommerzielle Zwecke gesammelten Daten für die Strafverfolgung.

Sie ist auch der Auffassung, dass man an den europäischen rechtlichen Anforderungen an eine faire, verhältnismäßige und rechtmäßige Verarbeitung von persönlichen Informationen keine Abstriche machen kann, und dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bisher stark und entschlossen genug waren, um ihre eigenen Ziele zu setzen.

Schließlich kann man sich leicht vorstellen, dass eine Annahme des vorgeschlagenen FMDA (in der jetzigen Form) die Gefahr der Akzeptanz anderer Forderungen nach kommerziellen Daten im Zusammenhang mit (z.B.) Skype, PayPal und anderen Unternehmen im Informations- und Telekommunikationsbereich in sich bergen könnte, die für die Zwecke der

Strafverfolgung von Interesse sein könnten.

3. Rechtliche FMDA-Erwägungen (nicht erschöpfend)

In Kenntnis der wichtigsten Punkte der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2009 in diesem Zusammenhang möchte die Berichterstatteerin die folgenden Anmerkungen zum Text des Abkommens abgeben:

Zu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: SWIFT kann aus technischen Gründen und aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung nicht den „Inhalt“ von Nachrichten suchen und deshalb keine Daten auf der Grundlage von Kriterien, wie z.B. Namen, Adressen und/oder Rechnungsnummer einzelner Personen ermitteln. Wenn deshalb SWIFT ein Ersuchen (Artikel 4, FMDA) um spezifische Daten im Zusammenhang z.B. mit einer Einzelperson erhalten sollte, wird SWIFT aus technischen Gründen nicht dazu in der Lage sein, diese spezifischen Daten zu liefern. SWIFT könnte dagegen „Daten en bloc“ bereitstellen. Diese Daten können eventuell spezifische Angaben enthalten (z.B. den Namen oder die Adresse einer Einzelperson), die die Behörden für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung benötigen. So ist es aufgrund der Beschaffenheit von SWIFT nicht möglich, auf so genannte begrenzte Ersuchen zurückzugreifen.

Daraus ergibt sich, dass SWIFT alle, oder praktisch alle seine Daten dem US-Finanzministerium übermitteln muss. **Das verstößt gegen die grundlegenden Prinzipien des Datenschutzes**, d.h. die Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Dies kann im Anschluss nicht durch Aufsichts- und Kontrollmechanismen korrigiert werden.

NB.: Die Vorschriften der EU über das Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus stützen sich auf die Meldung verdächtiger oder irregulärer Transaktionen durch einzelne Finanzakteure.

Es wäre in der Tat besser, **es SWIFT zu ermöglichen, sich mit der notwendigen Ausrüstung auszustatten, um selbst eine gezielte Suche bei den von ihr gespeicherten und verarbeiteten Daten vorzunehmen**, anstatt dass sie alle ihre Daten en bloc an die Vereinigten Staaten von Amerika übermitteln muss. Dadurch würde auch die Parallelität zu dem beibehalten, was die EU auf dem Gebiet der Datenspeicherung durch Diensteanbieter im Telekommunikationsbereich tut.

Das FMDA sieht nicht ausdrücklich vor, dass **Ersuchen um Übermittlung von Daten zeitlich befristet sind**. Ebenso ist in dem FMDA nicht ausdrücklich geregelt, dass die Ersuchen um Übermittlung von Daten **einer gerichtlichen Genehmigung unterliegen** müssen, und es legt auch nicht ausreichend **die Bedingungen für den Austausch von TFTP-Daten mit Drittländern** durch die Vereinigten Staaten von Amerika fest. **Die öffentliche Kontrolle und Beaufsichtigung** des Zugangs der Behörden zu SWIFT-Daten ist nicht definiert, auch wenn das Funktionieren des FMDA unter Kontrolle der Aufsichtsausschüsse des Kongresses steht.

Das FMDA sieht die Löschung aller nicht-extrahierter Daten nach einer bestimmten Frist vor. Für die extrahierten Informationen jedoch „gilt die Aufbewahrungsfrist, die die betreffende staatliche Stelle (...) zu beachten hat. Im FMDA gibt es **keine Angaben darüber, wie diese**

Aufbewahrungsfristen aussehen.

Das Recht auf **Zugang, Berichtigung, Entschädigung und Rechtsbehelf außerhalb der EU** für die betroffenen Personen ist nicht ausreichend definiert.

Das FMDA **sichert den europäischen Bürgern und Unternehmen nicht die gleichen Rechte und Garantien unter amerikanischem Recht zu, die sie auf dem Hoheitsgebiet der Europäischen Union in Anspruch nehmen könnten.** Ferner werden in dem FMDA keine Angaben gemacht, unter welchen Umständen eine Einzelperson oder ein Unternehmen außerhalb des Hoheitsgebiets der Vereinigten Staaten von Amerika **davon informiert werden muss, dass eine nachteilige administrative Entscheidung** gegen sie/es getroffen worden ist.

Während der Rat darauf besteht, dass es im Interesse der EU ist, die Tragfähigkeit des TFTP trotz der neuen Architektur der SWIFT zu gewährleisten, und so die Rechtssicherheit für den Transfer von relevanten Daten an das US-Finanzministerium sicherzustellen, da die Dienste der Mitgliedstaaten die hauptsächlichen Nießnutzer der wichtigen Informationen im Rahmen des TFTP waren, **ist es unmöglich, echte Gegenseitigkeit zu verlangen.** Eine echte Gegenseitigkeit würde erforderlich machen, dass die amerikanischen Behörden den europäischen Behörden erlauben, Zahlungsverkehrsdaten und damit verbundene Daten, die auf Servern in den Vereinigten Staaten von Amerika gespeichert sind, zu erhalten und zu nutzen.

Ferner war **der Rat** im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen FMDA **nicht in der Lage, die genaue Rolle der „öffentlichen Behörde“ zu klären, die benannt und mit der Zuständigkeit betraut werden soll, Ersuchen des US-Finanzministeriums entgegenzunehmen** (wobei insbesondere die Art der Befugnisse zu berücksichtigen ist, die einer solchen „Behörde“ übertragen würden, und die Art und Weise, in der derartige Befugnisse geltend gemacht werden könnten).

Die Formulierung „hat nicht den Zweck, Ausnahmen (...) zu regeln“ (Artikel 13, FMDA) entspricht keiner Vertragsbestimmung und ist auch im EU-Recht nicht belegt, **und ihre Bedeutung ist offen gesagt unklar.**

4. Beziehungen zu anderen Organen

Dadurch, dass das Parlament um seine Zustimmung zum Abschluss des FMDA unter Bedingungen ersucht wurde, unter denen es ihm aus praktischen Gründen nicht möglich war, zu reagieren, bevor mit der vorläufigen Anwendung begonnen wurde, hat der Rat dem Parlament entgegen dem Geist von Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a) VAEU eine Frist gesetzt und teilweise die Rechtswirkung und die praktischen Folgen der Entscheidung des Parlaments im Rahmen des Verfahrens der Zustimmung untergraben, insbesondere was die vorläufige Anwendung betrifft.

Informationen über die Durchführung des FMDA sind von direkter Bedeutung für die Aushandlung und den Abschluss des in Artikel 15 Absatz 4 des FMDA vorgesehenen langfristigen Abkommens, und das Parlament hat deshalb das Recht auf Zugang zu solchen Informationen.

Es sollte klar sein, dass das Parlament in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend informiert wird. Die *ratio legis* einer solchen Informationspflicht ist nicht, dass das Parlament passiv Kenntnis von Maßnahmen anderer Organe nehmen darf, sondern dass es die Gelegenheit erhält, einen gewissen Einfluss auf die Kommission und den Rat im Zusammenhang mit dem Inhalt des Abkommens auszuüben, um seine Zustimmung zum endgültigen Text zu erleichtern. In der Verpflichtung zur Information des Parlaments spiegelt sich darüber hinaus die generellere Verpflichtung der Organe, loyal zusammenzuarbeiten.

Deshalb müssen alle relevanten Informationen und Dokumente zur Prüfung im Parlament verfügbar gemacht werden, einschließlich des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates und der Informationen, die den beiden Berichten von Richter Jean-Louis Bruguière zugrunde liegen (gemäß der anwendbaren Regeln der Vertraulichkeit).

5. Mögliches Szenario nach einer Verweigerung der Zustimmung

Verweigert das Parlament die Zustimmung, würde das FMDA nicht in Kraft treten, und die vorläufige Anwendung desselben würde durch Mitteilung der EU an die Behörden der USA enden.

Es ist am wahrscheinlichsten, dass der Datenaustausch im Rahmen des Abkommens über Rechtshilfe zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten weiterlaufen würde, einem allgemeineren Instrument als das FMDA. Für diejenigen Mitgliedstaaten, die ein bilaterales Abkommen mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe abgeschlossen haben, ergänzt das Abkommen über Rechtshilfe das bilaterale Abkommen und ersetzt es nicht.

Das Abkommen ist nicht auf terroristische Straftaten beschränkt. Was Ersuchen um Bankinformationen anbelangt, reicht es aus, dass das Ersuchen „eine bestimmte natürliche oder juristische Person, die einer Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen angeklagt ist,“ betrifft, ein Staat kann aber die Kategorien von Taten begrenzen, bei denen er Rechtshilfe leistet. Die Information kann Aufzeichnungen zu spezifischen „Bankkonten“ umfassen, die im Besitz von Banken oder nicht dem Bankenwesen angehörenden Finanzeinrichtungen sind. Die angeforderte Information muss insbesondere die Identität der Person, die Gründe für die Annahme, dass sie eine Straftat begangen hat, und Angaben dazu enthalten, wie sich die erbetene Information auf kriminalpolizeiliche Ermittlungen oder auf Strafverfahren bezieht.

Die Übermittlung der Daten in die USA wird sich nach dem innerstaatlichen Recht des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten richten.

6. FMDA-Empfehlung und wie es weitergeht

Auf der Grundlage des Vorstehenden möchte die Berichterstatterin dem Parlament empfehlen, seine Zustimmung zu verweigern.

Allerdings erwartet sie vom Rat und von der Kommission, Europas vorausschauende Strategie zur Terrorismusbekämpfung rasch und ambitioniert voranzubringen. Die Sicherheit der europäischen Bürger, der Schutz der Daten der Bürger, die Verlässlichkeit des Rechtsrahmens, in dem die Unternehmen arbeiten, und die Gewährleistung gleicher

Wettbewerbsbedingungen für alle dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. **Man muss sich stets im Klaren darüber sein, dass es sich um eine Verantwortung der EU handelt und dass eine europäische Lösung gefunden werden muss.** Es darf nicht dazu kommen, dass die Niederlande und Belgien „die Dummen“ bei all dem sind.

Der zielgerichtete Austausch und Gebrauch von Daten für die Zwecke der Terrorismusbekämpfung ist und bleibt notwendig. Unser Augenmerk sollte auf der Ermittlung von Sicherheitslücken liegen. Die Bedeutung von Nachrichtengewinnung muss nicht näher erläutert werden. Und das gleiche gilt für die ordnungsgemäße Integration und das korrekte Verständnis gewonnener Nachrichten („die Punkte verbinden“). Die Öffentlichkeit muss in der Lage sein, sowohl auf Argumente im Bereich der Daten als auch im Bereich der Sicherheit zu vertrauen. Das Ziel sollte darin bestehen, gleich beim ersten Mal „das Richtige zu tun“.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, Empfehlungen für die unverzügliche Einleitung (neuer) Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten sowohl über **Zahlungsverkehrsdaten für Ermittlungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung** als auch über **den Schutz personenbezogener Daten/der Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen für Zwecke der Strafverfolgung** vorzulegen.

Es fordert den Rat auf, in seiner Antwort seine Haltung hinsichtlich dem Inhalt der Leitlinien für die Verhandlungen, die er auf solche Empfehlungen hin annehmen wird, darzulegen. Selbstverständlich wird davon ausgegangen, dass die Bedenken des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ – sowie die Empfehlungen des Europäischen Parlaments – ihren Niederschlag finden werden.

Es empfiehlt dem Rat und der Kommission auch, eine Lösung in Betracht zu ziehen, durch die der Vertrag über Rechtshilfe zwischen den USA und der EU ergänzt (und irgendwann sogar ersetzt) werden könnte, zum Beispiel indem die Auswirkungen des Informationsaustauschs klar genannt werden, der vorrangig auf Nachrichtengewinnung basiert, und nicht ein Beispiel für die Informationen, die im Rahmen der normalen Zusammenarbeit nach dem Abkommen über Rechtshilfe ausgetauscht werden. Bei der Untersuchung einer solchen Strategie sollte einer europäischen Lösung für die Überwachung des Datenaustauschs Aufmerksamkeit geschenkt werden, das heißt der Bestimmung einer unabhängigen (gerichtlichen) Stelle der EU, die befugt wäre, Operationen im Rahmen des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (TFTP) zu überprüfen (oder sogar das TFTP-System zu blockieren). Voraussetzung für diese europäische Lösung ist ein verbindliches internationales Abkommen über den Schutz personenbezogener Daten/der Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Austausch von Informationen für Zwecke der Strafverfolgung.

Unter Umständen wäre es zweckmäßig, die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ aufzufordern, ebenfalls Empfehlungen abzugeben.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	4.2.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 -: 23 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Sonia Alfano, Louis Bontes, Mario Borghezio, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Simon Busuttil, Philip Claeys, Carlos Coelho, Rosario Crocetta, Cornelis de Jong, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Ágnes Hankiss, Jeanine Hennis-Plasschaert, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Livia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Monica Luisa Macovei, Clemente Mastella, Nuno Melo, Louis Michel, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Jacek Protasiewicz, Carmen Romero López, Birgit Sippel, Renate Sommer, Rui Tavares, Wim van de Camp, Axel Voss, Manfred Weber, Renate Weber, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Elena Oana Antonescu, Andrew Henry William Brons, Ioan Enciu, Ana Gomes, Jean Lambert, Petru Constantin Luhan, Raúl Romeva i Rueda, Michèle Striffler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Françoise Grossetête, Marita Ulvskog